

Nicht in die Kostenfalle tappen

In letzter Zeit erhalten Ärzte wiederum verstärkt Aussendungen für Eintragungen in diverse Verzeichnisse wie z.B. Ärzteübersichten oder auch allgemeine Branchenbücher. Dabei sind diese Angebote oft irreführend gestaltet und damit unzulässig im Sinne des § 28a UWG. Überdies ist die Übersendung via Fax oder zusätzliche telefonische Kontaktaufnahme ohne vorherige Zustimmung nach § 107 TKG verboten und daher wettbewerbswidrig im Sinne des § 1 UWG.

Zunächst wird in unterschiedlicher Weise vorgetäuscht, dass es sich um zu bezahlende Einträge aufgrund einer schon erfolgten Bestellung handelt. Weiters wird immer wieder der irreführende Eindruck erweckt, dass auch bei Inseratangeboten schon zuvor ein Auftrag erteilt worden sei oder diese zu kündigen wären. Schließlich wird neben der Gestaltung als Rechnung mit Zahlschein und Auftragsnummer mit Korrekturaufforderungen für Einschaltungen geworben.

Aktuell werden unter anderem offensichtlich praktisch wertlose, weil laut unserer Information generell unbekannte Angebote für eine Ärzte-Auskunft (mit Aufforderung zur Korrektur und Rücksendung) sowie ein Antrag für ein Ärzte-Leistungsverzeichnis (gleich mit angehängtem Zahlschein) gezielt an Ärzte versandt.

In weiteren Fällen wird bei Besuch von Vertretern oft auch über Kosten, Dauer, Umfang oder Zweck des Auftrages getäuscht, wobei z.B. behauptet wird, man würde eine Schule oder einen Verein unterstützen, wobei in Wahrheit dann der Werbeverlag selber den weit überwiegenden Anteil des bezahlten Betrages kassiert.

Der Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb hat hier in den letzten Jahren durch zahlreiche Musterverfahren eine strenge Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) bewirken können und schreitet auch regelmäßig umfassend ein.

Zusammenfassend sind folgende Dinge bei diesen Aussendungen zu beachten:

- Jede Aussendung, sei sie noch so offiziell, genau durchsehen und nicht einfach unterschreiben, zurücksenden oder einzahlen.
- Falls Sie unseriös oder irreführend wirkt bzw. nicht zuzuordnen ist, vor Einzahlung oder Unterzeichnung bzw. Rücksendung an die Kammer zur Überprüfung schicken.
- Bei irrtümlicher Unterfertigung nichts bezahlen, sondern schriftlich die Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums erklären.
- In weiterer Folge nach Irrtumsanfechtung nicht von Mahnungen, auch von Inkassobüros, beeindrucken lassen, bei einer Klage aber jedenfalls einen Rechtsanwalt konsultieren.

Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb

Um diese unlauteren Werbemethoden und Geschäftsabschlusspraktiken zu bekämpfen, hat die Kammer – wie auch schon in der Aprilausgabe 2013 umfassend berichtet – beim Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb eine Mitgliedschaft angenommen.

Dieser Schutzverband ist ein Verein, der gegen derartige Geschäftsmethoden – notfalls auch mit Klage – vorgeht. Mit dieser Mitgliedschaft können gleichzeitig auch alle Kammermitglieder die Hilfe und Unterstützungsmöglichkeiten des Schutzverbandes kostenlos in Anspruch nehmen.

Für den Fall, dass also ein Kammermitglied von einem derartigen Fall betroffen ist, kann es sich zukünftig unter Vorlage entsprechender Unterlagen (Kopien von Unterschriebenem Vertragstext, AGB, Rechnung etc.) am besten per E-



Mail direkt an den Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb, Schwarzenbergplatz 14, 1040 Wien, wenden

In einem Begleitschreiben sollte der jeweilige Fall wie folgt dargestellt werden:

- kurze Sachverhaltsdarstellung mit den wichtigsten Eckdaten (Art und besondere Umstände des Vertragsabschlusses wie z.B. unerbetene telefonische Kontaktaufnahme, falsche mündliche Angaben, irreführende Unterlagen etc.)
- Kontaktdaten (Postanschrift, Telefon, Fax, wenn vorhanden jedenfalls auch eine E-Mail-Adresse)
- Hinweis auf die Mitgliedschaft bei der Ärztekammer für Vorarlberg.

Adresse:

Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb
Schwarzenbergplatz 14, 1040 Wien
F +43-1-5057893
E office@schutzverband.at
W www.schutzverband.at

Links mit weiteren Informationen:

www.oavv.at,
www.dsw-schutzverband.de oder
www.raubwirtschaft.info.